

Besondere Geschäftsbedingungen für den Rauchwarnmelder-Service

I. Allgemeine Vereinbarungen

1. Bezüglich der Überprüfung der Rauchwarnmelder (nachfolgend auch RWM genannt) erbringen wir folgende Leistungen:
 - 1.1 Bei Funk-Rauchwarnmeldern erfolgt die Inspektion, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird, mindestens jährlich (+ 3 Monate) ohne Betreten der Wohnung über die aktivierte Funkschnittstelle. Eine Inaugenscheinnahme findet insoweit nicht statt. Mittels dieser Ferninspektion wird geprüft, ob der RWM noch montiert ist, seine internen Einrichtungen fehlerfrei arbeiten und ob der Raucheintritt durch Veränderungen unmittelbar am Melder oder im Umkreis von mind. 0,5 m behindert wird.

Sollte es wegen der konkreten Umgebungsbedingungen von RWM nicht möglich sein, eine ausreichende automatische Umfeldkontrolle durchzuführen, werden wir den Kontrollradius des RWM entsprechend reduzieren. Sollte dies gar nicht möglich sein, werden wir diese Funktion deaktivieren, den Kunden hierüber informieren und zu diesen RWM eine Umfeldkontrolle durch Inaugenscheinnahme zu den dann aktuellen Preisen durchführen.
 - 1.2 Bei nicht funkenden Rauchwarnmeldern sowie bei allen Fremd-Rauchwarnmeldern erfolgt die Inspektion, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird, jährlich (+ 3 Monate) mit Betreten der Wohnung.

Ggf. aus den Prüfungen resultierende Tätigkeiten erfolgen unter Einbeziehung des Nutzers und ggf. mittels Betreten der Wohnung.
2. Wir dokumentieren Durchführung und Ergebnis unserer jährlichen Überprüfungen aus Ziffer 1, archivieren die Dokumentation für mindestens zwei Jahre und informieren den Kunden über die jährlichen Überprüfungen sowie über alle relevanten, aus Prüfungen resultierende Tätigkeiten.
3. Im Alarmfall sind wir nicht für die Alarmierung der Feuerwehr und/oder anderer Rettungskräfte zuständig. Die Alarmierung der Rettungskräfte kann nur von den Personen veranlasst werden, die das Alarmsignal des RWM hören, in der Regel also die Nutzer der Wohnungen oder auch die Nachbarn oder der Kunde selbst. Hierauf wird der Kunde die aktuellen und nachfolgenden Nutzer der Wohnungen hinweisen. Wir haften demzufolge nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Rettungskräfte zu spät oder gar nicht alarmiert werden, es sei denn, wir haben dies vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.
4. Voraussetzung für die Prüfung der Funktionsfähigkeit der RWM ist es, dass das Objekt mit den von uns angebotenen RWM bzw. mit von uns freigegebenen Fremd-RWM ausgestattet ist. Falls aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, steht uns das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung zu. Bei etwaigen Demontagen von RWM (z.B. bei Renovierungen) müssen diese danach wieder an ihrer bisherigen Stelle angebracht werden.
5. Im Falle einer Überprüfung durch Betreten der Wohnung werden wir den Termin zur Überprüfung der RWM in geeigneter Weise mindestens 14 Tage im Voraus ankündigen. Zu leerstehenden Nutzereinheiten und zu unbewohnten Flächen wird uns der Kunde für den angegebenen Zeitpunkt den Zugang verschaffen. Ist zum angegebenen Termin eine Überprüfung nicht möglich, nehmen wir – nach vorheriger Ankündigung in Textform - einen zweiten Termin zur Überprüfung vor, jedoch nicht vor Ablauf weiterer 14 Tage. Gleiches gilt, falls wir für aus den Prüfungen resultierende Tätigkeiten die Wohnung betreten müssen.
6. Nach Durchführung der vorgenannten jährlichen Prüfungen und ggf. hieraus resultierenden Tätigkeiten informieren wir den Kunden über das Ergebnis der Überprüfungen, und zwar im Einzelnen über die durchgeführten Prüfungen ohne Beanstandungen, über die durchgeführten Prüfungen mit Beanstandungen, über die ausgetauschten Geräte und über die Nutzereinheiten, bei denen bei nicht funkenden RWM mangels Zutrittsmöglichkeit keine Prüfung möglich war. Die Überprüfung der RWM, die uns mangels Zutrittsmöglichkeit während der beiden Termine nicht möglich war, obliegt sodann der alleinigen Verantwortung des Kunden. Sollte der Kunde wünschen, dass wir nach dem zweiten Termin noch weitere Versuche unternehmen, RWM zu überprüfen, so wird er uns hiermit gegen ein Entgelt laut dann gültiger Preisliste gesondert beauftragen. Gleiches gilt, falls wir für aus den Prüfungen resultierende Tätigkeiten die Wohnung betreten müssen, aber keinen Zutritt erhalten hat.

7. Sofern es für unsere Leistungserbringung erforderlich bzw. sinnvoll ist, direkten Kontakt mit den Bewohnern der betroffenen Wohnung aufzunehmen, wird der Kunde uns deren Kommunikationsdaten hierfür zur Verfügung stellen (die Verarbeitung der Daten richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen dem Kunden und uns; der Abschluss dieses Vertrages obliegt nach Art. 28 DS-GVO dem Kunden).
8. Sollte es zur Änderung der Raumnutzung (insbes. in Bezug auf Schlafräume) oder zu baulichen Änderungen (inkl. (nahezu) raumhohen Gegenständen/Vorhängen) kommen, so ist der Kunde verpflichtet, dies uns schriftlich mitzuteilen. Um die hierzu erforderlichen Informationen über die Wohnungen zu bekommen, wird der Kunde die Wohnungsmieter über Sinn und Schutzziele der Installation von RWM - insbesondere in den vom Gesetz vorgegebenen Räumen - informieren und ihnen auferlegen, ihn über vorgenannte Änderungen zu informieren. Der Kunde kann uns entgeltpflichtig beauftragen, die Montagesituation zu prüfen und ggf. weitere Rauchwarnmelder zu montieren bzw. vorhandene Rauchwarnmelder umzumontieren.

II. Zusätzliche Vereinbarungen für Fremd-Rauchwarnmelder (falls beauftragt)

1. Die Entscheidung, ob wir bereit sind, für Fremd-RWM den Service zu erbringen, bedarf einer vorherigen Prüfung. Hierzu übergibt der Kunde uns mit dem Auftrag alle technischen Informationen zu den montierten Fremd-RWM, mindestens jedoch deren Wartungs- und Bedienungsanleitung(en). Für die Durchführung des RWM-Austausches zum Ablauf der Nutzungsdauer und deren Rechtzeitigkeit ist allein der Kunde verantwortlich.
2. Wir weisen darauf hin, dass die Vorgaben des RWM-Herstellers stets zu befolgen sind und Abweichungen hiervon haftungsrechtliche Folgen haben können. Wir werden deshalb Aufträge für den Service nur annehmen, wenn entweder die Fremd-RWM gegenüber von uns eingesetzten RWM hinsichtlich der Prüfintervalle und der Art und Weise der Prüfung der Funktionsfähigkeit gleiche Anforderungen haben oder wenn etwaige Abweichungen zu den Vorgaben des Herstellers ausdrücklich, schriftlich und mit entsprechender Haftungsfreistellung zu unseren Gunsten vereinbart sind.
3. Zur Erbringung des Service für Fremd-RWM ist eine technische Aufnahme inkl. erster Prüfung der Funktionsfähigkeit der montierten Fremd-RWM erforderlich, die wir laut der dann gültigen Preisliste gesondert in Rechnung stellen.
4. Fällt die Prüfung der Funktionsfähigkeit von Fremd-RWM unabhängig von der Ursache (wie z.B. schwachen Batterien) negativ aus, werden wir den Kunden bzw. dessen Vertreter umgehend über dieses Ergebnis informieren. Für den Austausch des/der betroffenen RWM ist nur der Kunde verantwortlich. Ein solcher Austausch muss mit einem baugleichen oder einem von uns freigegebenen RWM erfolgen, andernfalls endet insoweit der Vertrag über den Rauchwarnmelder-Service.

MessTech GmbH
Karl-Mantel-Str. 35
86381 Krumbach
Tel: 0 82 82 - 6 37 08 20
Fax: 0 82 82 - 6 37 08 22
E-Mail: info@mess-tech-gmbh.de